

Kaiserzeit, der 803 das alle Leges umgreifende, faktisch aber vom „Eigensinn fränkischer Identität“ (S. 188) dominierte *Capitulare legibus additum* (MGH Capit. 1 S. 111–114) erforderlich machte. Von „Transformation und Untergang des fränkischen Rechts“ (S. 193) handelt das Kapitel über die Zeit seit Ludwig dem Frommen, als die bald von Ansegis gebündelte Kapitulariengesetzgebung die Oberhand gewann und sich in den Hss. mit der LS (und anderen Leges) zu verbinden begann. Deren gentiler Bezug, der bereits von Nicht-Franken wie Theodulf von Orléans und Agobard von Lyon kritisiert worden war, verblasste vollends unter Karl dem Kahlen, der *leges Francorum* unterschiedslos für alle Untertanen erließ. Gleichwohl kann U. auch noch aus dem 10. Jh. 16 Hss. der LS sowie 24 nicht-königliche Urkunden benennen, die auf das traditionsreiche Rechtsbuch verweisen. Für dessen weitere Erforschung hat er eine feste neue Grundlage geschaffen.

R. S.

Olga TIMOFEEVA, *Cum saca et soca, et tol et theam*: The status of English terminology in Latin acta of William the Conqueror, *Mittellateinisches Jb.* 52 (2017) S. 195–215, untersucht die am Anfang der Herrschaft Wilhelms I. von England entstandenen writs auf den Gebrauch altenglischer rechtlicher Termini hin. Die Vf. zeigt, dass von Anfang an eine enge Verschränkung der etablierten altenglischen Textgenera und ihrer Sprache mit der neu eingeführten lateinischen und französischen Rechtssprache gegeben war. Die Herausbildung einer lateinisch und französisch umgeformten Rechtssprache auf dieser Grundlage und die Tatsache, dass sich auch das neue, normannische Kanzleipersonal auf ein bestehendes administratives Netzwerk stützen konnte (das durch die sinnvolle Integration der vorhergehenden Rechtssprache weitergenutzt werden konnte), ermöglichten es erst, dass ein Projekt wie dasjenige des ‘Domesday Book’ organisatorisch wie auch sprachlich überhaupt durchgeführt werden konnte.

Rüdiger Lorenz

Horst Heinrich JAKOBS, Irnerius’ Sigle, *ZRG Rom.* 134 (2017) S. 444–490, geht davon aus, dass die in den Hss. auf Irnerius hinweisenden Siglen zu bestimmten Digestenglossen allesamt erst auf Schüler oder weitere Rezipienten zurückgehen und daher kaum zuverlässig den Umfang der gelehrten Leistung des Bologneser Rechtslehrers bezeugen, was in jedem Einzelfall eine Prüfung erfordere, „ob eine Glosse zu Irnerius passt oder nicht“ (S. 490).

R. S.

Colette HALTER-PERNET, *Hofrechte und Öffnungen des Klosters Einsiedeln. Entstehung, Entwicklung, Verwendung*, Zürich 2014, Chronos, 392 S., Abb., ISBN 978-3-0340-1195-2, EUR 55,50. – Die Zürcher Diss. verbindet bei einer Analyse der Einsiedler Hofrechte die traditionelle Weistumsforschung mit dem aktuellen Ansatz der Erforschung der Schriftlichkeit. Nach einer einleitenden Übersicht über den Forschungsstand zu beiden Bereichen folgt in drei Hauptkapiteln die minutiöse, chronologisch aufgebaute Untersuchung der Hofrechte, wobei die Priorität nicht der Besitz- und Verwaltungsgeschichte gilt, sondern dem Prozess der Verschriftlichung der klösterlichen Rechte im Kontext ihrer Schaffung und ihrer Dokumentation sowie der Verwendung in